

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

des Landwirts Heinrich G. [REDACTED] in B. [REDACTED] bei
H. [REDACTED],

Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeführers,
vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED]
[REDACTED] in [REDACTED],

wegen Entziehung der Verwaltung und Nutznießung

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 23. Mai
1958 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche
sowie der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepen-
brock beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des
Senats für Landwirtschaftssachen des Oberlandes-
gerichts in Celle vom 28. Oktober 1957 wird auf
Kosten des Rechtsbeschwerdeführers zurückgewiesen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren wird auf 3.000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Auf Antrag des Landesbauernführers in Hannover hat das Anerbengericht durch Beschluß vom 27. Januar 1942 dem Landwirt Heinrich G. [REDACTED], der im Jahre 1934 wegen Trunksucht entmündigt worden war, gemäß § 15 Abs. 2 REG und §§ 85 ff EHVfO die Verwaltung und Nutznießung an seinem damaligen Erbhof für dauernd entzogen und diese seinem am [REDACTED] 1935 geborenen gleichnamigen Sohn übertragen. Der Beschluß ist am 7. Februar 1942 dem Vormund des Eigentümers und am 6. Februar 1942 dem vom Vormund für das Abmeierungsverfahren bevollmächtigten Rechtsanwalt Dr. V. [REDACTED] zugestellt worden. Die Entmündigung wurde im Jahre 1943 wieder aufgehoben.

Mit Schriftsatz vom 4. März 1954, der am 5. März 1954 beim Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) eingegangen ist, hat der Eigentümer des Hofes gegen die Entscheidung des Anerbengerichts sofortige Beschwerde eingelegt, die das Oberlandesgericht durch Beschluß vom 5. April 1954 als unzulässig verworfen hat, weil die Beschwerdefrist mit der Zustellung der Entscheidung des Anerbengerichts an den vom Eigentümer bevollmächtigten Rechtsanwalt begonnen habe, so daß der Beschluß mit dem Ablauf des 20. Februar 1942 rechtskräftig geworden sei.

Am 25. Juli 1957 hat der Hofeigentümer gegen die Entscheidung des Anerbengerichts erneut sofortige Beschwerde eingelegt und hilfsweise gegen eine etwaige Versäumung der Beschwerdefrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Zur Begründung hat er vorgetragen, seine Verfahrensbevollmächtigten hätten am 21. Juli 1957 aus Anlaß der Bearbeitung einer Entschädigungssache bei Durchsicht der Gerichtsakten festgestellt, daß der Rechtsanwalt Dr. V. [REDACTED], der

in dem Abmeierungsverfahren aufgetreten war, nicht von ihm selbst, sondern lediglich von seinem damaligen Vormund bevollmächtigt gewesen sei, so daß die Zustellung an den Rechtsanwalt Dr. V. [REDACTED] ihm gegenüber nicht wirksam sei. Das Oberlandesgericht hat die sofortige Beschwerde als unzulässig verworfen, weil der Beschwerdeführer sein etwaiges Beschwerderecht durch die im Jahre 1954 eingelegte Beschwerde verbraucht habe und eine Wiederholung des Rechtsmittels ausgeschlossen sei.

Die Rechtsbeschwerde ist, da es sich um die Unzulässigkeit der Beschwerde handelt, gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 2 LWVG zulässig, jedoch nicht begründet.

Gegen die Entscheidung des Anerbengerichts vom 27. Januar 1942 stand dem Eigentümer des Hofes die sofortige Beschwerde zu (§ 48 Abs. 1 Satz 1 REG). Die Beschwerdefrist betrug zwei Wochen (§ 48 Abs. 1 Satz 2 REG); sie begann mit der Zustellung des Beschlusses. Nach § 21 Abs. 5 EHVfO waren die Entscheidungen des Anerbengerichts den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen. Für die Zustellung galten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung (§ 11 EHVfO, § 16 Abs. 2 FGG), Die Zustellung an einen in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Beteiligten hatte an seinen gesetzlichen Vertreter zu erfolgen (§ 171 ZPO), es sei denn, daß der beschränkt Geschäftsfähige selbst am Verfahren teilnehmen konnte (vgl. Schlegelberger FGG 7. Aufl. § 16 Anm. 32; Keidel FGG 6. Aufl. § 16 Anm. 8). Die Frage, ob auf Grund dieser Vorschriften der Beschluß des Anerbengerichts auch dem Beschwerdeführer persönlich hätte zugestellt werden müssen oder ob die Beschwerdefrist durch die Zustellung des Beschlusses an den Vormund



und den von diesem bevollmächtigten Rechtsanwalt in Lauf gesetzt wurde, kann dahingestellt bleiben. Auch wenn, wovon im gegenwärtigen Verfahren ausgegangen werden mag, eine Zustellung an den Beschwerdeführer selbst erforderlich war, ist die sofortige Beschwerde unzulässig.

Nach § 56 Abs. 4 Satz 5 LVO konnte, wenn die Beschwerdefrist gegen eine Entscheidung des Anerbengerichts bei Beendigung der Tätigkeit des Anerbengerichts noch nicht abgelaufen war, die sofortige Beschwerde noch bis zum 31. März 1948 bei dem zuständigen Oberlandesgericht eingelegt werden, sofern ein Verfahren auch auf Grund der Höfeordnung oder der Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen zulässig war. Ein Verfahren, das die als sog. kleine Abmeierung bezeichnete Entziehung der Verwaltung und Nutznießung am Hof zum Ziele hat, ist weder in der Höfeordnung noch in der Verfahrensordnung vorgesehen, so daß schon aus diesem Grunde eine Beschwerde nicht mehr in Betracht kam. Aber auch wenn man annehmen wollte, daß ein unter der Geltung des Reichserbhofsrechts eingeleitetes Abmeierungsverfahren nach den Bestimmungen der Landbewirtschaftungsordnung und damit nach der Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen hätte weitergeführt werden können, würde eine sofortige Beschwerde nicht mehr zulässig sein. Die Frage, ob die Vorschrift des § 56 Abs. 4 Satz 5 LVO auch für die Anfechtung von solchen anerbengerichtlichen Entscheidungen gilt, die nicht ordnungsmäßig zugestellt waren, ist streitig. Sie wird vom Obersten Gerichtshof für die Britische Zone (RdL 1950, 288) und Barnstedt/Meyer (LVO § 56 Anm. 8) bejaht, von Lange/Wulff (HöfeO 4. Aufl. S. 429), Flohr (RdL 1950, 289) und Rötelsmann (SJZ 1950, 827) verneint. Einer Stellungnahme hierzu bedarf es nicht. Wenn die Bestimmung des § 56 Abs. 4 Satz 5 LVO auch auf nicht ordnungsmäßig zugestell-

te Entscheidungen anzuwenden ist, so war die Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde mit dem Ablauf des 31. März 1948 verstrichen. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wäre schon bei Einlegung der ersten Beschwerde im Jahre 1954 wegen Ablaufs der Jahresfrist (§ 56 Abs. 4 Satz 6 LVO in Verbindung mit § 234 Abs. 3 ZPO) nicht mehr in Betracht gekommen. Wenn dagegen die Frist des § 56 Abs. 4 Satz 5 LVO für nicht ordnungsmäßig zugestellte Entscheidungen keine Geltung hatte und die Rechtskraft der Entscheidung des Anerbengerichts noch weiter in der Schwebe geblieben wäre, hätte die Beschwerdefrist spätestens mit der Nachholung der Zustellung des Beschlusses an den Beschwerdeführer (5. Februar 1954) begonnen und wäre bereits bei Einlegung der ersten sofortigen Beschwerde im Jahre 1954 abgelaufen gewesen (§ 9 LWVG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 FGG entsprechend der bisherigen Regelung des § 23 Abs. 1 LVO). Die sofortige Beschwerde vom 4. März 1954 ist deshalb durch den Beschluß vom 5. April 1954 im Ergebnis zu Recht als unzulässig verworfen worden. Dieser Beschluß, der dem Beschwerdeführer am 30. April 1954 zugestellt wurde, ist, wenn bei der Zustellung die nach § 21 Abs. 2 Satz 2 LWVG vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung unterblieben sein sollte - die Rechtsbeschwerde wäre gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 2 LWVG auch ohne Zulassung durch das Oberlandesgericht statthaft gewesen -, mit dem Ablauf des 30. Oktober 1954 rechtskräftig geworden (§ 21 Abs. 2 Satz 3 LWVG). Die erneute sofortige Beschwerde mußte schon wegen Ablaufs der Beschwerdefrist ebenfalls als unzulässig verworfen werden. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die der Beschwerdeführer gleichzeitig mit der Einlegung der Beschwerde vorsorglich beantragt hat, war wegen Fristablaufs (§ 9 LWVG, § 22 Abs. 2 FGG) nicht mehr möglich, so daß es auf die weitere Frage, ob und inwieweit überhaupt eine Wiederholung eines Rechtsmittels zulässig ist, nicht mehr ankommt.

Die Rechtsbeschwerde war danach als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 34 LwVG.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock